

Apparative Ausstattung (FAQ)

Muss ich eine Veränderung meiner apparativen Ausstattung melden?

Ja, jede Veränderung Ihrer apparativen Ausstattung (z. B. Neuerwerb, Ausmusterung oder bei Praxisverlegung) ist der KV Hamburg schriftlich mitzuteilen. Hierzu muss der KV Hamburg eine Hersteller-/ Gewährleistungserklärung (sog. Gerätenachweis) vorgelegt werden. Die Gewährleistungserklärung kann nur vom Hersteller oder Vertreter des Gerätes ausgefüllt werden.

Wo erhalte ich eine Gewährleistungserklärung?

Eine Gewährleistungserklärung erhalten Sie in der Regel beim Hersteller/Vertreiber Ihres Ultraschallgerätes. Dieser trägt die Angaben zum Gerät in das Dokument ein.

Einen Blanko-Gerätenachweis (zur Vorlage beim Gerätevertreiber) finden Sie hier:

www.kbv.de/html/ultraschall.php.

Wann muss ich eine Gewährleistungserklärung vorlegen?

Eine Gewährleistungserklärung ist umgehend nach Erwerb eines neuen Ultraschallgerätes oder eines gebrauchten Gerätes erforderlich, sofern für dieses Gerät noch keine Erklärung bei der KV Hamburg vorliegt.

Warum ist die Vorlage einer Gewährleistungserklärung wichtig für meine Abrechnungsgenehmigung?

Genehmigungen zur Ausführung und Abrechnung von ultraschalldiagnostischen Leistungen sind geräteabhängig und können nur erteilt werden, wenn ein entsprechendes Ultraschallgerät gemeldet ist und eine Gewährleistungserklärung vorliegt.

Wo schicke ich die Gewährleistungserklärung hin?

Bitte senden Sie die Gewährleistungserklärung an die KV Hamburg, Abteilung Qualitätssicherung, Postfach 76 06 20, 22056 Hamburg oder per E-Mail an qualitaetssicherung@kvhh.de.

Kann die KV Hamburg eine Geräteempfehlung abgeben?

Nein, die KV Hamburg kann und darf keine Empfehlungen aussprechen. Für Informationen über die verschiedenen Geräte wenden Sie sich bitte direkt an die Hersteller oder Vertreter.